





## II. Abschnitt

### **AKTIENKAPITAL, AKTIEN, AKTIONÄRE, AKTIENREGISTER**

#### **Art. 3**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 12'296'007.00 (in Worten Franken zwölf Millionen zweihundertsechsendneunzigtausend und sieben) und ist eingeteilt in 2'098'667 Namenaktien von je CHF 3.00 (drei) Nennwert und 1'000'001 Namenaktien von je CHF 6.00 (sechs) Nennwert. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

#### **Art. 4**

Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien verzichten und ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit, kostenlos den Druck und die Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien verlangen (aufgeschobener Titeldruck), oder aber eine Bestätigung seines Aktienbesitzes zu verlangen.

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien, Aktienzertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausstellen. Diese tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten und eines Verwaltungsrates.

#### **Art. 5**

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär, Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum, oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Die Genehmigung kann verweigert werden, wenn der Erwerber:

- nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu halten;
- wenn die Eintragung des Erwerbes im Aktienbuch objektiv unvereinbar mit der Zwecksetzung der Gesellschaft ist, oder wenn sie deren wirtschaftliche Selbständigkeit gefährden würde;

Der Verwaltungsrat trifft die zur Führung des Aktienbuchs notwendigen Anordnungen. Er kann seine Aufgaben delegieren.

Nach Versand der Einladungen bis am Tage nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.





### **Art. 11**

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind Geschäftsbericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie der Bericht der Revisionsstelle und die Anträge über die Verwendung des Reingewinnes zur Einsicht der Aktionäre beim Sitz der Gesellschaft aufzulegen.

Desgleichen sind Anträge auf Abänderung der Statuten spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag der Aktionäre beim Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen.

### **Art. 12**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, oder in dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Steht kein solches zur Verfügung, so wählt die Versammlung unter Vorsitz des Vertreters der grössten Stimmenzahl einen Tagespräsidenten.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und einen oder mehrere Stimmenzähler, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll, das über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben hat und die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen zu enthalten hat, wird vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und vom Stimmenzähler bzw. -zählern unterzeichnet.

### **Art. 13**

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.

### **Art. 14**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der an ihr vertretenen Aktien. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen.

Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende, oder die Mehrzahl der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.







### **C. Der Verwaltungsrats-Ausschuss**

#### **Art. 23**

Besteht ein Verwaltungsrats-Ausschuss, entscheidet er über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten zwingend der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat oder einem andern Gesellschaftsorgan vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrats-Ausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an den Gesamtverwaltungsrat.

### **D. Die Revisionsstelle**

#### **Art. 24**

Die Generalversammlung wählt alljährlich für das laufende Rechnungsjahr einen oder mehrere unabhängige Revisoren als Revisionsstelle. In die Revisionsstelle können auch Handelsgesellschaften oder Genossenschaften gewählt werden.

#### **Art. 25**

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

## IV. Abschnitt

### **GESCHÄFTSJAHR, GESCHÄFTSBERICHT, GEWINNVERWENDUNG**

#### **Art. 26**

Der Verwaltungsrat bestimmt das Geschäftsjahr.

Für jedes Geschäftsjahr erstellt der Verwaltungsrat einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) und dem Jahresbericht zusammensetzt.

Für die Bilanzierung, die Aufstellung der Jahresrechnung, die Berechnung und die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze.



## V. Abschnitt

### **AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

#### **Art. 27**

Die Auflösung der Gesellschaft kann jederzeit von der Generalversammlung unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschlossen werden.

Im Falle der Liquidation werden die Liquidatoren von der Generalversammlung gewählt.

## VI. Abschnitt

### **PUBLIKATIONSORGAN**

#### **Art. 28**

Mitteilungen und Bekanntmachungen erfolgen mit Brief an die Aktionäre und die Publikation im „Schweizerische Handelsamtsblatt“. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

## VII. Abschnitt

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 29**

Soweit in diesen Statuten keine Regelung enthalten ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.



## KONFORMITÄTSBEURKUNDUNG

Der unterzeichnete Notar des Kantons Graubünden beurkundet hiermit, dass die Statuten der Firma Corvatsch AG, mit Sitz in Silvaplana, in der vorstehenden Fassung mit dem neugefassten Art. 3 an der heute stattgefundenen Verwaltungsratssitzung genehmigt worden sind. Im übrigen gelten die Statuten vom 14.07.2007 bzw. 04.04.2014 unverändert weiter.

St. Moritz, 03. Februar 2016

St. Moritz, dritter Februar zweitausendsechzehn

Der Notar



lic. Iur. Riet Ganzoni

Reg.B/2016/Nr. 1290